

## **Reglement über die wiederkehrenden Abwassergebühren**

Die Gemeinde Uttwil erlässt gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz, das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und das Kanalisationsreglement die nachstehenden Bestimmungen über die Erhebung von wiederkehrenden Gebühren.

### 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung für alle an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücke.

### 2. Finanzierungsgrundsatz, Gebührenhöhe

Zur Deckung der Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisationen (inkl. Sauberwasserleitungen) und Abwasserreinigungsanlagen werden wiederkehrende Gebühren erhoben.

Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips im Rahmen einer Vollkostenrechnung unter Einbezug der Kosten für die Amortisation und Werterhaltung der Anlagen festzulegen.

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einer Mengengebühr.

Die Gebührensätze werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

### 3. Grundgebühr

Die Grundgebühr wird pro Liegenschaftsanschluss und einem festen Ansatz bemessen.

Für Campingplätze berechnet sich die Grundgebühr pro Standplatz und einem festen Ansatz, wobei ein Standplatz einem Wohnwagen/Mobilhome oder 6 Zeltpätzen entspricht.

### 4. Mengengebühr

Die Mengengebühr wird aufgrund der Abwassermenge und der Schmutzstofffracht erhoben. Für die Bemessung der Abwassermenge wird grundsätzlich auf den Frischwasserverbrauch abgestellt.

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann vom Gemeinderat auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen hin eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorgenommen werden.

Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.

Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.

5. Schmutzstofffracht

Für übliches häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Richtlinien des VSA/FES (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und Schweizerischer Städteverband/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt). Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.

6. Rechnungstellung und Fälligkeit

Schuldner der Abwassergebühren sind die Grundeigentümer bzw. Baurechtseigentümer, deren Liegenschaften an die Kanalisationsanlagen angeschlossen sind.

Die wiederkehrenden Abwassergebühren werden halbjährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.

Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen.

7. Rechtsmittel

Gegen die Gebührenveranlagung kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Gegen die Verfügungen des Gemeinerates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden.

8. Schlussbestimmungen

Die Beitrags- und Gebührenordnung über die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren bleibt weiterhin in Kraft.

Dieses Reglement über die jährliche Abwassergebühr tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement für Bau und Umwelt des Kts. Thurgau sofort in Kraft. Es ersetzt die Betriebsgebührenordnung zum Kanalisationsreglement vom 31. März 1980.

Genehmigung

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 24. Februar 2003

NAMENS DER GEMEINDE UTTWIL

Der Gemeindeammann:

B. Kaufmann-Arn

Der Gemeindegemeinderat:

R. Eichmann

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kts. Thurgau genehmigt am:

**Genehmigt**

Departement

für Bau und Umwelt

Ent. Nr.: 03.17.00

vom: 27.2.03

Visum: 